



# **Gebührentarif zur Abfallverordnung**

## Gebührentarif zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wila

---

Gestützt auf Art. 7 der Abfallverordnung erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

### Art. 1 Gebühren

#### a) Kehrichtsäcke

Kehrichtsack	17 Liter	½ Gebührenmarke	Fr. 0.75
Kehrichtsack	35 Liter	1 Gebührenmarke	Fr. 1.50
Kehrichtsack	60 Liter	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
Kehrichtsack	110 Liter	3 Gebührenmarken	Fr. 4.50

#### b) Futter- / Düngersack

Sack	-60 Liter	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
------	-----------	------------------	----------

#### c) Container (nur für Gewerbetreibende)

Pro Leerung	1 Plombe	Fr. 35.00
-------------	----------	-----------

#### d) Sperrgut (max. 180x70x80 cm)

Bis 10 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
Bis 25 kg	4 Gebührenmarken	Fr. 6.00

#### e) Sammlung und Transport Grüngut / biogene Abfälle

Bündel/Gefäss	-10 kg	1 Gebührenmarke	Fr. 1.60
Bündel/Gefäss	-25 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 3.20
Container	120-140 Liter	1 Gebührenbündel	Fr. 5.40
Container	240-360 Liter	2 Gebührenbündel	Fr. 10.80
Container	600-800 Liter	3 Gebührenbündel	Fr. 16.20
Container	120-140 Liter	Jahresvignette	Fr. 108.00
Container	240-360 Liter	Jahresvignette	Fr. 216.00
Container	600-800 Liter	Jahresvignette	Fr. 324.00

Direktanlieferungen zur Sammelstelle Huebwies bzw. Bio Lüssi Turbenthal sind kostenlos.

#### f) Gepresste Abfälle

Für gepresste Abfälle bzw. Container ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

## g) Gebühren für Abfallsammelstelle

Altmittel und Bauschutt / Grubengut		
bis 25 kg		gratis
25 – 50 kg	1 Gebührenmarke	Fr. 1.50
50 – 75 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00

Pro Öffnungstag und Haushalt darf max. 75 kg Altmittel bzw. Bauschutt / Grubengut entsorgt werden.

## h) Pauschale Grundgebühr

Pro Wohneinheit und Jahr*	Fr. <del>110.00</del> 95.00
---------------------------	--------------------------------

\*Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer.

## i) Gebühren für die Tierkadaversammelstelle

bis ½ Wechseltonne	gratis
½ Wechseltonne	Fr. <del>30.00</del> 35.00
1 Wechseltonne	Fr. <del>60.00</del> 70.00

Die Kosten für direkt auf dem Hof abgeholt oder vom Tierhalter direkt der Regionalen Kadaverannahmestelle Fehraltorf oder dem TMF Extraktionswerk Bazenheid SG angelieferte Tierkörper und tierische Abfälle werden den Verursachern weiterverrechnet.

## Art. 2 Einzelheiten zu den Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebührenmarken, Containerplomben und Gebührenbänder können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>2</sup> Ohne Gebührenmarken bzw. Containerplomben oder Gebührenbänder bereitgestellte Kehrichtsäcke, Sperrgüter, Grüngut-Gebinde und Container werden nicht entsorgt.

<sup>3</sup> Container bei Wohnbauten dürfen nur Kehrichtsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten. Grüngut-Abfälle sind entweder neben dem Container oder in separaten Containern bereitzustellen und mit den nötigen Gebührenmarken bzw. Gebührenbänder zu versehen. Sperrgüter sind neben dem Container bereitzustellen und mit den nötigen Gebührenmarken zu versehen.

<sup>4</sup> Containerplomben sind nur für Betriebscontainer zulässig. Diese Container müssen mit einer abschliessbaren Spezialvorrichtung versehen sein.

<sup>5</sup> Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Gemeindeverwaltung Wila zu melden.

## Art. 3 Spezialdienste und -abfahren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Benützung der Sammelstelle Huebwies sind für die meisten Fraktionen in der Grundgebühr / in der Kehrichtsack-Gebühr enthalten. Der Gemeinderat kann aber jederzeit ihm belastete Entsorgungskosten dem Verursacher überbinden.

Die Sammelstelle Huebwies nimmt keine Abfälle an, die der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden können (inkl. Sperrgut).

<sup>2</sup> Der Erlös aus den Papier- und Kartonsammlungen kommt den organisierenden Vereinen zugute. Der Gemeinderat leistet eine Preisgarantie.

#### **Art. 4 Kontrollgebühr**

Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe erhebt die Gesundheitsbehörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr. Diese beträgt pauschal Fr. 250.00 pro Fall und Verursacher.

#### **Art. 5 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

#### **Gemeinderat Wila**

Simon Mösch  
Gemeindepräsident

Balz Zinniker  
Gemeindeschreiber